



Amtsgericht Rathenow

- Präsidium -

Geschäftsverteilung für den richterlichen Dienst

ab 1. Juli 2025

I.

Der Frau Richterin Klos erteilte Dienstleistungsauftrag ist mit Wirkung ab 1.7.2025 dahin abgeändert worden, dass sie dem Amtsgericht Rathenow nurmehr mit 50% ihrer Arbeitskraft zugewiesen wird. Das veranlasst unter Abänderung des am 28.05.2025 getroffenen Beschlusses eine Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung, die nunmehr wie folgt getroffen wird:

I. Abteilungszuständigkeiten**Abteilung 1:**

(keine präsidiale Geschäftsverteilung)

Justizverwaltungssachen**DirAG Weller**

Vertreter: 1. RiAG Ligier
2. Ri'inAG Scherer

Abteilung 2:

- a) richterliche Entscheidungen nach § 18 des Brandenburgischen Polizeigesetzes
- b) Strafsachen einschließlich Bewährungssachen gegen Erwachsene vor dem Einzelrichter (Strafrichter) sowie Privatklageverfahren (§§ 374 ff. StPO) und Strafbefehlssachen gegen Erwachsene (§§ 407 ff. StGB)

zu b) nur die Buchstaben E bis F sowie S (einschließlich des auf diese Buchstaben entfallenden Aktenbestandes)

RiAG Ligier

Vertreter: 1. Ri'nAG Scherer
2. DirAG Weller

- c) Strafsachen einschließlich Bewährungssachen gegen Erwachsene vor dem Einzelrichter (Strafrichter) sowie Privatklageverfahren (§§ 374 ff. StPO) und Strafbefehlssachen gegen Erwachsene (§§ 407 ff. StGB)

zu c) nur die Buchstaben A bis D, G bis R, T bis Z

Ri'inAG Scherer

Vertreter: 1. RiAG Ligier
2. DirAG Weller

d) Ermittlungs- und Haftrichtersachen gegen Erwachsene

Ri'inAG Scherer

Vertreter: 1. RiAG Ligier
2. DirAG Weller

- e) Strafsachen vor dem Schöffengericht und dem erweiterten Schöffengericht sowie aus schöffengerichtlichen Verurteilungen resultierende Bewährungssachen
- f) die Schöffen des Erwachsenenschöffengerichtes betreffenden Angelegenheiten sowie Vorsitz bei dem jeweiligen Wahlausschuss für das Erwachsenenschöffengericht und für das Jugendschöffengericht

RiAG Ligier

Vertreter: 1. Ri'inAG Scherer
2. DirAG Weller

g) für das erweiterte Schöffengericht zugezogener zweiter Richter (§ 29 Abs. 2 GVG)

Ri'inAG Weckbecker-Yagob

Vertreter: 1. Ri'inAG Scherer
2. Ri'in Schwär

Abteilung 3:

- a) Strafsachen vor dem Jugendschöffengericht
- b) Vollstreckungsleitersachen aus Entscheidungen des Jugendschöffengerichts (§§ 82 ff. JGG, 98 OWiG)
- c) Bewährungssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
- d) die Schöffen des Jugendschöffengerichtes betreffende Angelegenheiten mit Ausnahme des Vorsitzes bei dem Schöffenwahlausschuss

e) Strafsachen vor dem Jugendrichter einschließlich der vereinfachten Verfahren (§§ 76 - 78 JGG) sowie der Vollstreckungsleitersachen aus Verurteilungen des Jugendrichters und der richterlichen Aufgaben im formlosen richterlichen Erziehungsverfahren (§ 45 Abs. 3 JGG)

f) Strafbefehlssachen gegen Heranwachsende (§§ 407 ff. StPO)

g) Ermittlungs- und Haftrichtersachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

Ri'inAG Weckbecker-Yagob

Vertreter: 1. Ri'inAG Scherer
2. DirAG Weller

Abteilung 4:

- a) Zivilprozesssachen, mit Ausnahme selbständiger Beweisverfahren sowie Beratungs- und Rechtshilfeangelegenheiten einschließlich der Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland

Endnummern 0 - 5

Ri'in Klos

Vertreter: 1. Ri'inAG Weckbecker-Yagob
2. Ri'inAG Beissenhirtz

Endnummern 6 – 9

Ri'inAG Weckbecker-Yagob

Vertreter: 1. Ri'in Klos
2. Ri'inAG Beissenhirtz

- b) Selbständige Beweisverfahren sowie Beratungshilfe- und Rechtshilfeangelegenheiten einschließlich der Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland, jeweils ohne Bestand

Endnummern 1, 3, 5, 7, 9

Ri'in Klos

Vertreter: 1. Ri'inAG Weckbecker-Yagob
2. Ri'inAG Beissenhirtz

Endnummern 2, 4, 6, 8, 0

Ri'inAG Weckbecker-Yagob

Vertreter: 1. Ri'in Klos
2. Ri'inAG Beissenhirtz

c) Wohnungseigentumssachen

Ri'in AG Beissenhirtz

Vertreter: 1. Ri'inAG Weckbecker-Yagob
2. Ri'in Schwär

Abteilung 5:

Familiensachen im Sinne des § 23 b Abs. 1 GVG

Buchstaben A – L sowie T - Z

DirAG Weller

Vertreter: 1. Ri'inAG Beissenhirtz
2. Ri'inAG Scherer

Buchstaben M – S,

Ri'inAG Beissenhirtz

Vertreter: 1. DirAG Weller
2. Ri'inAG Scherer

Abteilung 6:

Zwangsvollstreckungssachen (einschließlich der Verteilungsverfahren)

DirAG Weller

Vertreter: 1. RiAG Ligier
2. Ri'inAG Scherer

Abteilung 7:

- a) Betreuungssachen
- b) zivilrechtliche Unterbringungssachen
- c) öffentlichrechtliche Unterbringungssachen
- d) Freiheitsentziehungssachen sowie Durchsuchungsanordnungen nach § 58 Abs. 8 i.V.m. Abs. 6 AufenthG.

Buchstaben A bis E sowie S bis V: Ri'inAG Weckbecker-Yagob

Vertreter: 1. RiAG Ligier
2. Ri'inAG Scherer

Buchstaben F bis R sowie W bis Z: RiAG Ligier

Vertreter: 1. Ri'inAG Weckbecker-Yagob
2. Ri'inAG Scherer

Abteilung 8:

- a) Nachlass- und Teilungssachen
- b) Hinterlegungssachen
- c) Verschollenheitssachen

DirAG Weller

Vertreter: 1. Ri'inAG Beissenhirtz
2. Ri'inAG Scherer

Abteilung 9:

- a) Bußgeldsachen – Verkehrsordnungswidrigkeiten – nebst Erzwingungshaftanträgen in sämtlichen Bußgeldsachen, in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende als Jugendrichter, sämtliche Verfahren, mit Ausnahme der Buchstaben vom 1.3.2024 bis 31.10.2024 zu den Buchstaben M bis Z, eingegangenen Verfahren

Ri'in Schwär

Vertreter: 1. RiAG Ligier
2. Ri'inAG Scherer

- b) Bußgeldsachen – Verkehrsordnungswidrigkeiten – nebst Erzwingungshaftanträgen in sämtlichen Bußgeldsachen, in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende als Jugendrichter,

Buchstaben M bis Z, nur die von 1.3.2024 bis 31.10.2024 eingegangenen Sachen

RiAG Ligier

Vertreter: 1. Ri'in Schwär
2. Ri'inAG Scherer

- c) Bußgeldsachen – außer Verkehrsordnungswidrigkeiten –, in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende als Jugendrichter,

RiAG Ligier

Vertreter: 1. DirAG Weller
2. Ri'inAG Scherer

Abteilung 10

Alle nicht strafrechtlichen Freiheitsentziehungssachen

Buchstaben A bis E sowie S bis V: Ri'inAG Weckbecker-Yagob

Vertreter: 1. RiAG Ligier
2. Ri'inAG Scherer

Buchstaben F bis R sowie W bis Z: RiAG Ligier

Vertreter: 1. Ri'inAG Weckbecker-Yagob
2. Ri'inAG Scherer

Abteilungen 11 - 12:**Grundbuchrichter**

(richterliche Entscheidungen in Grundbuchsachen gem. § 4 RPflG)

DirAG Weller

Vertreter: 1. RiAG Ligier
2. Ri'inAG Scherer

Abteilungen 13:

a) Landwirtschaftssachen, einschließlich Bestand

Ri'inAG Beissenhirtz

Vertreter: 1. DirAG Weller
2. Ri'inAG Weckbecker-Yagob

b) die Landwirtschaftsrichter betreffenden Angelegenheiten einschließlich der in § 6 LwVfG bestimmten Aufgaben

Ri'inAG Beissenhirtz

Vertreter: 1. DirAG Weller
2. Ri'inAG Weckbecker-Yagob

Unverteilte Sachen:**DirAG Weller**

Vertreter: 1. RiAG Ligier
2. Ri'inAG Scherer

Befangenheitsgesuche in Strafsachen:

Für Entscheidungen gem. § 27 StPO über die aus den Abteilungen 2 und 3 erwachsenen Befangenheitsgesuche ist zuständig

DirAGWeller

Vertreter: 1. Ri'inAG Beissenhirtz
2. RiAG Ligier

Befangenheitsgesuche in Zivilsachen und Familiensachen:

Für Entscheidungen über die aus den Abteilungen 4 und 5 erwachsenen Befangenheitsgesuche ist zuständig:

Ri'in AG Beissenhirtz

Vertreter: 1. Ri'inAG Scherer
2. RiAG Ligier

II. Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung

- a) Grundsätzlich entscheidend für die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit ist der Zeitpunkt des Sacheingangs bei Gericht; spätere Veränderungen der die Zuständigkeit begründenden Umstände bleiben außer Betracht, soweit im Einzelfall keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen ist.
- b) Bei einer Zuständigkeitsverteilung nach Nachnamen bleiben Namenszusätze (z.B. „von“, „van“, „de“) unberücksichtigt.

1. Zivilprozesssachen:

- a) Bei den Zivilprozesssachen richtet sich die richterliche Zuständigkeit nach der aktenmäßigen Endziffer zum Zeitpunkt des ersten Eingangs der Klage bzw. des Antrags bei Gericht; spätere verfahrensrechtliche Änderungen (z. B. Abtrennungen und Verbindungen nach den §§ 145, 147 ZPO) lassen die einmal begründete Zuständigkeit unberührt. Soweit keine Aufteilung nach Endziffern vorgenommen ist, umfasst die jeweilige richterliche Zuständigkeit alle Sachen.
- b) Die jeweilige richterliche Zuständigkeit in Zivilprozesssachen umfasst alle nicht anderweitig zugeteilten Entscheidungen nach der Zivilprozessordnung, insbesondere auch
 - Prozesskostenhilfesachen außerhalb eines anhängigen Rechtsstreites,
 - vorläufige Verfahren (§§ 916 ff ZPO),
 - Aufgebotssachen,
 - selbständige Beweisverfahren,
 - Beratungshilfesachen,
 - Rechtshilfe in Zivilsachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland.
- c) Die Regelung über die zivilprozessuale Zuständigkeit umfasst auch die Erledigung aus dem Ausland eingehender Rechtshilfeersuchen in Arbeitsrechtssachen (gem. Abschnitt III des Gem. Runderlasses v. 10.12.1991, JMBL. Brbg. 1992, 10).

- d) Werden aus demselben Sachverhalt (demselben historischen Ereignis) Rechtsfolgen in getrennten Verfahren geltend gemacht (z. B. Ansprüche mehrerer Geschädigter aus demselben Verkehrsunfall), so ist für alle Verfahren der Richter zuständig, der zuerst sachbefasst war. Dies gilt nur dann nicht, wenn das erste Verfahren bereits abgeschlossen ist.
- e) Für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen nach den §§ 578 ff. ZPO sowie für Klagen nach den §§ 323, 731 und 767 ZPO ist der Richter zuständig, der in dem früheren Rechtsstreit das Schlussurteil erlassen hat, soweit er beim Amtsgericht Rathenow noch mit dem zugrunde liegenden Rechtsgebiet geschäftsplanmäßig befasst ist. Soweit dies nicht der Fall ist, gilt die allgemeine Zuständigkeitsregelung.
- f) Eine Sache kann aus geschäftsplanmäßigen Gründen nur so lange zuständigkeitshalber an einen anderen Richter abgegeben werden, als noch nicht
 - Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt,
 - das schriftliche Vorverfahren angeordnet oder
 - ein Antrag dem Gegner zur Stellungnahme mitgeteilt wurde.

Eine spätere Aufhebung eines Termins bzw. einer Anordnung lässt eine bereits begründete Zuständigkeit unberührt.

- g) Ist einem Zivilrechtsstreit ein Mahnverfahren vorausgegangen, so gilt als Tag des Sacheingangs der Tag des Eingangs auf der Geschäftsstelle des Streitgerichts.

2. Familiensachen:

Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Nachnamen der Antragsgegnerseite.

Bei allen Kindschaftssachen sowie Adoptionssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des betroffenen Kindes bzw. Anzunehmenden. Bei mehreren (Halb-) Geschwistern ist maßgeblich der Name des jüngsten Kindes.

Im Übrigen gelten die für die Zivilprozesssachen getroffenen allgemeinen Bestimmungen entsprechend.

3. Straf- und Bußgeldsachen:

- a) Die vom Revisionsgericht an eine andere Abteilung verwiesenen Sachen (§ 354 Abs. 2 StPO) gehen in die Abteilung des Erstvertreters, der in Schöffensachen auch als Schöffenrichter tätig wird.

Bei Verhinderung des Erstvertreters ist der zweite Vertreter zur Entscheidung berufen.

- c) In den Fällen des § 460 StPO ist der Straf- bzw. Schöffenrichter zuständig, der die höchste Strafe ausgesprochen hat, bei derselben Strafhöhe ist es derjenige, der zuletzt

die Strafe ausgesprochen hat.

- c) Soweit die Aufteilung nach Buchstaben erfolgt, ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beschuldigten maßgebend.
- d) Bei mehreren Beschuldigten ist der Richter zuständig, in dessen Abteilung bei Eingang der Sache die Mehrzahl der Anfangsbuchstaben fällt, bei gleicher Anzahl entscheidet die Zuständigkeit für den im Alphabet vorgehenden Buchstaben. Eine Verbindung oder Abtrennung führt zu keiner Änderung der einmal begründeten Zuständigkeit; das gilt nicht für die Abgabe an ein Gericht höherer Ordnung.
- e) Wird in einem Verfahren der Tatvorwurf der Täterschaft und der Teilnahme erhoben, ist allein der Anfangsbuchstabe des Täters oder der Täter maßgebend.
- f) Die Zuständigkeitsregelung in Straf- und Bußgeldsachen umfasst auch die Rechtshilfeangelegenheiten; die Zuständigkeit entspricht insoweit der übrigen Regelung.
- g) Im Übrigen gelten die für Zivilprozesssachen getroffenen allgemeinen Regelungen entsprechend.

4. Eildienst:

In einem gesonderten Präsidiumsbeschluss wird die Ausgestaltung des richterlichen Bereitschaftsdienstes in Übereinstimmung mit den Entscheidungen der übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften beteiligten Präsidien festgelegt.

5. Allgemeine Vertretungsregelung:

Im Verhinderungsfall (Krankheit, Urlaub, Abordnung pp.) richtet sich die Vertretung zunächst nach der in der richterlichen Geschäftsverteilung getroffenen Regelung bezüglich des ständigen und weiteren Vertreters. Bei der Verhinderung auch des geschäftsplanmäßigen ständigen und des weiteren Vertreters ist die Zuständigkeit der übrigen Richter in der aufsteigenden Reihenfolge ihres Dienstalters, hilfsweise ihres Lebensalters, begründet.

6. Inkrafttreten:

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Rathenow, den 26.06.2025

gez. Dr. Matthiessen
Präsident des Landgerichts

gez. Weller
Direktor des Amtsgerichts

gez. Ligier
Richter am Amtsgericht

gez. Beissenhirtz
Richterin am Amtsgericht

gez. Scherer
Richterin am Amtsgericht
(ist nach Beratung krankheitsbe-
dingt an der Unterzeichnung
gehindert)

gez. Weckbecker-Yagob
Richterin am Amtsgericht

gez. Dr. Matthiessen
Präsident des Landgerichts